

Merkblatt für Nachwahlen in Kirchenpflegen und Synode

Für die laufende Amtsperiode vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028

Gesetzliche Grundlagen: Die Wahlen erfolgen aufgrund der Bestimmungen der Kirchenverfassung (KiV) vom 20.11.2019 und der Kirchenordnung (KiO) vom 07.09.2021. Für Fragen, die dort nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen „Gesetzes über die politischen Rechte“ (GpR) vom 23.05.1991 und der dazu gehörenden Verordnung. Wahlorgan der Kirchenpflege ist die Kirchgemeindeversammlung gemäss § 54 Abs. 1 Ziff. 3.1 KiO.

Kirchenpflegen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern, inkl. Pfarrpersonen. Die Pfarrpersonen müssen nicht in die Kirchenpflege gewählt werden, sie gehören dieser von Amtes wegen an. Andere kirchliche Angestellte sind in die Kirchenpflege wählbar, wobei die Zahl der Angestellten (inkl. Pfarrpersonen) insgesamt diejenige der übrigen Mitglieder nicht übersteigen darf. Angestellte Mitglieder der Kirchenpflege dürfen das Präsidium, das Ressort Finanzen und Aufgaben der Personalkommission nicht übernehmen.

Nr.	Aktivität	Gesetzliche Grundlagen	Zeitpunkt	Verantwortung
1.	Prüfung der Voraussetzungen - Mitgliedschaft in der entsprechenden Kirchgemeinde der refbl - Vollendetes 16. Altersjahr - Keine Entmündigung gemäss Kantonsverfassung	§ 4 KiV § 21 Abs. 2 Kantonsverfassung	Laufend	Kirchenpflege
2.	Wahlvorbereitung zuhanden Kirchgemeindeversammlung (KGV)	§ 55 Abs. 1 Ziff. 3.1. KiO	Vor Einladung zur KGV	Kirchenpflege
3.	Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung	§ 54 Abs. 4 KiO	Spät. 10 Werktage vor KGV	Kirchenpflege
4.	Durchführung der Kirchgemeindeversammlung	§ 54 Abs. 1 Ziff. 3.1. KiO		
4.1	Wahlvorschläge - Vorstellung der Kandidierenden, die von der Kirchenpflege vorgeschlagen werden - Evtl. Einbringen von weiteren Kandidierenden, vor oder während der Versammlung selbst		Anlässlich der KGV	Kirchenpflege, Mitglieder der Kirchgemeinde

Nr.	Aktivität	Gesetzliche Grundlagen	Zeitpunkt	Verantwortung
4.2	Durchführung der Wahl Das absolute Mehr entscheidet. In einem allfällig zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten wird die Wahl geheim durchgeführt.	§ 18 Abs. 1 lit. b) und c) KiV	Anlässlich der KGV	Kirchgemeindeversammlung
5.	Publikation der Wahl Die Wahl ist durch die Kirchgemeinde umgehend im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Gegen die Wahl selbst kann kein Referendum ergriffen werden, aber es kann eine Beschwerde wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechts eingereicht werden. Nebst den Angaben zu den gewählten Personen ist folgender Text anzubringen: «Bei Verdacht auf Stimm- und Wahlrechtsverletzung kann innert drei Tagen nach Publikation oder nach Kenntnisnahme der Verletzung Beschwerde erhoben werden. Diese ist einzureichen an die Rekurskommission der refbl, c/o Kirchensekretariat, Obergestadeck 15, Postfach, 4410 Liestal.»	§ 95 Abs. 3 und § 98 Abs. 1 KiO	Unmittelbar nach der Wahl	Kirchenpflege
6.	Einreichung der Wahlprotokolle * Wahlunterlagen zuhanden des Kirchenrats bzw. zuhanden der Synode als Erwerhungsinstanz an das Kirchensekretariat einsenden.	§ 54 Abs. 7 KiO	Unmittelbar nach der Wahl	Wahlorgan
7.	Erwahrung der Wahl Mitglieder Kirchenpflege: Durch den Kirchenrat. Mitglieder Synode: Durch die Synode	§ 79 Abs. 1 Ziff. 4.3. KiO § 76 Abs. 1 Ziff. 4.2. KiO	Nach Ablauf der Beschwerdefrist	Kirchenrat Synode
8.	Wahlbestätigung an neu Gewählte Mit Informationskopien an Kirchenpflegepräsidium, Kirchgemeindesekretariat, Götti/Gotte, bei Synodalen ausserdem an Synodevorstand und Wahlprüfungskommission der Synode.		Nach Ablauf der Beschwerdefrist	Kirchensekretariat
9.	Einsetzung/Anlobung der Gewählten Mitglieder der Kirchenpflege werden im Rahmen eines Gottesdienstes in den Dienst in der Kirchgemeinde eingesetzt. Bei Synodalen wird die Wahl in einer Synodetagung erwahrt und die Synodalen für Ihre Aufgabe angelobt.	§ 55 Abs. 7 KiO § 2 Abs. 2 Geschäftsreglement Synode	Nach der Erwahrung	Pfarrperson der Kirchgemeinde bzw. Synodevorstand
10.	Einführung der neu Gewählten in ihre Aufgabe Übergabe der relevanten Informationen und Dossiers. Begleitung der neu Gewählten im Amt.		Bei Amtsantritt	Kirchenpflege

*** Von der Kantonalkirche benötigte Unterlagen für die Erwahrung**

- Protokoll oder Protokollauszug der Kirchgemeindeversammlung
- Persönliche Daten der Gewählten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, bzw. Tätigkeit, Wohnadresse, Heimatort oder Heimatstaat, Telefonnummern, E-Mailadresse)
- Information, welche Daten auf der Website veröffentlicht werden dürfen (gilt nur für Präsidium der Kirchenpflege und für Synodale)
- Bei Nachwahl in eine bereits konstituierte Kirchenpflege: Angaben zum Ressort, das übernommen wird
- Wahlannahmeerklärung mit Unterschrift

Beispiel einer Wahlannahmeerklärung

Briefkopf,
persönliche Daten

Wahlannahmeerklärung

Ich, NN, erkläre, dass ich im Falle meiner Wahl in die Kirchenpflege / in die Synode bereit bin, diese anzunehmen und das Amt anzutreten.

Ort, Datum, Unterschrift

Reformierte Kirche Baselland

Regine Kokontis, Pfrn.
Kirchenratspräsidentin

Céline Graf
Kirchenschreiberin